

§ 8: Allgemeines Persönlichkeitsrecht, § 823 Abs. 1 BGB

A. Allgemeines

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist von BGH vom 25.5.1954 (Leserbriefe), BGHZ 13, 334, 338 anerkannt worden. Seine Anerkennung ist eine direkte Folge der verfassungsgeschichtlichen Entwicklung beziehungsweise des Wandels Deutschlands zu einem demokratischen Staatswesen. Eine Demokratie setzt das Herstellen von Öffentlichkeit und folglich ein Recht voraus, das ein Aufdecken von Missständen, den öffentlichen Meinungskampf und die öffentliche Meinungsbildung schützen muss. Mit dem Fördern von Öffentlichkeit sind untrennbar erhöhte Gefährdungen für die Persönlichkeit und namentlich des Ansehens des Einzelnen verbunden, die zu Zeiten des Reichsgerichts keinen vergleichbaren Gefährdungen ausgesetzt waren. Zugleich stellt das Grundgesetz in Reaktion auf die NS-Zeit den Schutz der Menschenwürde und das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit bewusst an den Anfang. So soll ein Zusammenleben ermöglicht werden, das auf der Freiheit des Einzelnen beruht und vor „Prangerwirkung“ sichert, BVerfG vom 5.6.1973 (Lebach I), BVerfGE 35, 202, 233. Diese Hintergründe gebieten den Schutz des Einzelnen in seiner Intimsphäre und vor öffentlichen Stigmatisierungen, wie etwa dem Zwang, einen „Judenstern“ tragen zu müssen.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht hat als Rahmenrecht unscharfe Grenzen, seine Reichweite wird grundsätzlich erst im Einzelfall bestimmt. Es wirft vielfach erhebliche Rechtsunsicherheit auf, denn es kennt als rechtsgeschichtlich junges Konstrukt nach wie vor Anwendungsbereiche von „generalklauselartiger Weite und Unbestimmtheit“, so BGH vom 2.4.1957 (Krankenpapiere), BGHZ 24, 72, 78.

Zur Entstehung des Persönlichkeitsrechts und den neuen dogmatischen Möglichkeiten, die sich daraus ergaben: *Beater*, Medienrecht, 3. Auflage 2025, Rdnr. 762 ff.

B. Persönlicher Schutzbereich

Das Persönlichkeitsrecht steht jedem Menschen zu. Es gibt keine Kategorie von Personen, deren Persönlichkeit rechtlich schutzlos gestellt ist.

Ein Wachkomapatient, der zur Selbstbestimmung über seinen eigenen Integritätsbereich nicht in der Lage ist, wird gegen die ungenehmigte Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen geschützt, OLG Karlsruhe vom 14.10.1998, NJW-RR 1999, 1699, 1700. Auch jemand, der durch eine grausame Straftat in das Blickfeld der Öffentlichkeit getreten ist und eine allgemeine Missachtung erweckt hat, behält als Glied der Gemeinschaft den Anspruch auf Achtung seiner Individualität, BVerfG vom 5.6.1973 (Lebach I), BVerfGE 35, 202, 233.

Kindern steht ein spezieller Persönlichkeitsschutz zu, BGH vom 12.12.1995, NJW 1996, 985, 986; BVerfG vom 29.7.2003, NJW 2003, 3262, 3263. Sie bedürfen besonderer Protektion, weil sie sich erst zu eigenverantwortlichen Personen entwickeln müssen und ihre Persönlichkeitsentfaltung sehr viel empfindlicher und nachhaltiger gestört werden kann als die von Erwachsenen.

- Der Schutz ist auf die Entwicklungsphase des Kindes abzustimmen. Er ist in thematischer und räumlicher Hinsicht umfassender und kann bereits gegenüber persönlichkeitsbezogenen Informationen eingreifen, deren Verbreitung dazu führen kann, dass dem Kind in Zukunft nicht mehr unbefangen begegnet wird oder dass es sich speziellen Verhaltenserwartungen ausgesetzt sieht, BVerfG vom 29.7.2003, NJW 2003, 3262, 3263.
- Aufgrund der „*elterlichen Sorge*“ (§ 1626 Abs. 1 Satz 2 BGB) können die Eltern das Kind nicht nur vertreten (§ 1629 Abs. 1 Satz 1 BGB), sondern auch Ansprüche des Kindes in dessen Namen geltend machen. Die Eltern sind insoweit auch prozessführungsbefugt. Sie machen einen Anspruch aus dem Recht ihres Kindes geltend, §§ 823 Abs. 1, 1626 Abs. 1 Satz 2 BGB.
- Der nasciturus ist deliktsrechtlich bereits ein „anderer“ im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB und kann bereits persönlichkeitsrechtlichen Schutz genießen, BVerfG vom 29.7.2003, NJW 2003, 3262, 3263.

C. Sachlicher Schutzbereich

Der Persönlichkeitsschutz läuft – soweit es um Äußerungen geht – weitgehend auf eine Zweiteilung hinaus, nämlich auf das Recht auf Selbstbestimmung und das Recht auf Achtung des sozialen Geltungsanspruchs.

I. Selbstbestimmung

Das Recht auf Selbstbestimmung basiert auf der Annahme, dass der Mensch als individuelles Wesen über sich selbst verfügen und sein Schicksal eigenverantwortlich gestalten können muss, BVerfG vom 11.10.1978, BVerfGE 49, 286, 298.

Das Persönlichkeitsrecht sichert dem Einzelnen unter anderem die Befugnis, grundsätzlich selbst zu entscheiden, ob, wann und in welchen Grenzen ihn betreffende Umstände oder von ihm gemachte Äußerungen anderen zugänglich sind, BGH vom 20.5.1958, BGHZ 27, 284, 286. Angelegenheiten, Informationen und Vorgänge können also schon deshalb schutzwürdig sein, weil der Betroffene sie gar nicht oder nur begrenzt in die Außenwelt entlassen hat und berechtigterweise darauf vertrauen darf, dass niemand beziehungsweise kein Dritter oder sonst wie Unbefugter von ihnen erfährt. Er soll sich einer öffentlichen Kenntnis nach eigenem Wunsch entziehen können.

Das Eingreifen von § 823 Abs. 1 BGB setzt nicht voraus, dass die Mitteilung einen intimen oder persönlichen Inhalt hat oder dass ihre Weitergabe den Betreffenden in ein falsches Licht stellt. Missachtungen des Selbstbestimmungsrechts können freilich mit Eingriffen in den sozialen Geltungsanspruch zusammenfallen, so dass gegebenenfalls mehrere Schutzrichtungen betroffen sind und der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht umso schwerwiegender wird.

1. Vertrauliche Mitteilungen

Das Selbstbestimmungsrecht schützt insbesondere die Vertraulichkeit von Mitteilungen. Dem Einzelnen ist vielfach nur unter den Bedingungen besonderer Vertraulichkeit ein rückhaltloser Ausdruck seiner Emotionen, die Offenbarung geheimer Wünsche oder Ängste, die freimütige Kundgabe des eigenen Urteils über Verhältnisse und Personen oder eine entlastende Selbstdarstellung möglich. Unter solchen Umständen kann es auch zu Äußerungsinhalten oder -formen kommen, die sich der Einzelne gegenüber Außenstehenden oder in der Öffentlichkeit nicht gestatten würde, BVerfG vom 24.6.1996, NJW 1997, 185, 186.

- Wenn jemand unerlaubt Tagebuchaufzeichnungen eines anderen zum Besten gibt, dann verletzt er sowohl dessen Selbstbestimmungsrecht als auch – je nach Gegenstand und Inhalt der Aufzeichnungen – die Intim- oder Privatsphäre. Hebt der Äußernde dagegen selbst die Vertraulichkeit auf, zum Beispiel weil er die nötige Vorsicht gegen Kenntnisnahme Dritter außer Acht lässt, so wird der Persönlichkeitsschutz in der Regel ausscheiden, BVerfG vom 24.6.1996, NJW 1997, 185, 186.
- Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt in Gestalt des Rechts am gesprochenen Wort davor, dass ein persönliches Gespräch ohne Zustimmung abgehört, aufgenommen oder zum Beispiel in Gestalt einer Mitschrift auf sonstige Weise fixiert wird, siehe auch § 201 StGB. Die besondere Schutzbedürftigkeit mündlicher Mitteilungen ergibt sich daraus, dass sie direkt erfolgen und keinen weiteren Kontrollprozess durchlaufen, wie er insbesondere bei schriftlichen Äußerungen stattfindet. Private Gespräche müssen ohne den Argwohn und die Befürchtung geführt werden können, dass eine heimliche Aufnahme ohne die Einwilligung des Sprechenden oder gar gegen dessen erklärten Willen verwertet wird, BGH vom 20.5.1958, BGHZ 27, 284, 287 f.
- Einen Schutz des vertraulichen Worts, der den Äußernden auch dann vor einer Weitergabe vertraulicher Mitteilungen durch den Gesprächspartner sichert, wenn dieser keiner besonders verpflichteten Berufsgruppe angehört, gibt es im Grundsatz nicht, BGH vom 10.3.1987 (BND-Roman), NJW 1987, 2667, 2668. Der Äußernde kann anderen nicht vorschreiben, was sie erzählen dürfen und was nicht. Die Weitergabe von Mitteilungen an Dritte verletzt daher das Selbstbestimmungsrecht grundsätzlich nicht, sie kann aber – abhängig vom Inhalt der Mitteilung – den Betroffenen in seinem sozialen Geltungsanspruch beeinträchtigen und aus diesem Grund das Persönlichkeitsrecht verletzen.

Daher sind auch Aufzeichnungen oder Wortprotokolle, die der Gesprächspartner aus der Erinnerung oder aus Gesprächsnotizen heraus anfertigt, grundsätzlich kein Eingriff in das Recht am eigenen Wort, BGH vom 20.1.1981 (Der Aufmacher I), BGHZ 80, 25, 42. Sie haben nicht die Authentizität einer Tonbandaufnahme und sind nicht mit ihr gleichzustellen, weil sie das gesprochene Wort gerade nicht „verdinglichen“ beziehungsweise nicht unmittelbar, sondern nur durch einen Filter wiedergeben.

- Die intellektuelle Selbstbestimmung umfasst weiterhin das Recht am geschriebenen Wort, namentlich an Briefen, siehe auch Art. 10 GG, § 202 StGB. Auch diese Form der Kommunikation ist in erhöhtem Maße verletzlich und bedarf der Abschirmung gegen die Neugier Dritter. Der Persönlichkeitsschutz erfasst nicht nur die Vertraulichkeit der Mitteilung des Absenders, sondern auch die briefliche Kommunikation mit dem

Adressaten. Wer verschlossene Post unbefugt als Dritter öffnet, verletzt daher das Persönlichkeitsrecht des Absenders und des Empfängers, BGH vom 20.2.1990, NJW-RR 1990, 764.

Das Selbstbestimmungsrecht sichert dem Einzelnen auch die Befugnis, entscheiden zu können, ob und wie er mit Äußerungen oder Handlungen hervortreten und sich Dritten oder der Öffentlichkeit gegenüber darstellen will, BVerfG vom 3.6.1980 (Eppler), BVerfGE 54, 148, 155. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht wird daher verletzt, wenn jemandem Äußerungen in den Mund gelegt werden, die er nicht getan hat und die seinen von ihm selbst definierten sozialen Geltungsanspruch beeinträchtigen, BGH vom 1.12.1981 (Böll/Walden II), NJW 1982, 635, 636. Auf den Inhalt der untergeschobenen Äußerungen kommt es nicht an. Der Persönlichkeitsschutz wird auch nicht dadurch berührt, dass die untergeschobenen Äußerungen als solche möglicherweise „wahr“ sind, BGH vom 8.12.1964 (Soraya), NJW 1965, 685, 686.

2. Bildliche Selbstbestimmung

In Bezug auf mediale Berichterstattungen ist die bildliche Selbstbestimmung wichtig. Sie gewährleistet dem Einzelnen Einfluss- und Entscheidungsmöglichkeiten, wenn es darum geht, ob und innerhalb welcher Grenzen Bilder von ihm angefertigt und offenbart werden dürfen. Einzelheiten werden in der Vorlesung Medienrecht behandelt.

3. Kommerzielle Selbstbestimmung

Das Persönlichkeitsrecht umfasst nach der BGH-Judikatur auch die kommerzielle Selbstbestimmung. Eine bekannte Persönlichkeit kann ihre Popularität und ein damit verbundenes Image wirtschaftlich verwerten, indem sie Dritten im Lizenzwege gestattet, Merkmale der Persönlichkeit, wie das Bildnis oder den Namen, kommerziell zu nutzen, also zum Beispiel als Marke oder in der Werbung einzusetzen. Die kommerzielle Selbstbestimmung hat vor allem im Zusammenhang mit zulässiger oder unzulässiger Werbung etc. Bedeutung. Einzelheiten werden in der Vorlesung Immateriagüterrecht behandelt.

Das Selbstbestimmungsrecht gewährt kein Recht an der eigenen Stimme, OLG Hamburg vom 8.5.1989 (Heinz Erhardt), NJW 1990, 1995 f. Es ist anzunehmen, dass sich diese Rechtsprechung ändert, zum Beispiel wenn sich ein Synchronsprecher dagegen wehrt, dass seine Stimme mit Hilfe von KI für die deutsche Vertonung ausländischer Filme genutzt wird. Die Imitation der menschlichen Stimme kann außerdem dazu führen, dass dem Betroffenen entweder nicht gemachte Äußerungen zugerechnet, geschützte kommerzielle Persönlichkeitsinteressen oder der Anspruch auf Achtung des sozialen Geltungsanspruchs verletzt werden.

II. Schutz des sozialen Geltungsanspruchs

Der Schutz des Selbstbestimmungsrechts reicht nicht aus, um persönliche Schutzinteressen des Einzelnen ausreichend zu sichern. Er verschafft

beispielsweise keinen Schutz gegen abfällige Bemerkungen anderer, selbst wenn solche Äußerungen noch so beleidigend sein mögen.

1. Schutzgrund

Das Recht auf Achtung des sozialen Geltungsanspruchs betrifft die Befugnisse der Gemeinschaft gegenüber dem Einzelnen als sozialem Wesen. Der Schutz von Menschenwürde und Persönlichkeit verlangt, dass grundsätzlich jeder Einzelne in der Gemeinschaft als gleichberechtigtes Glied mit Eigenwert, als selbstverantwortliche Persönlichkeit anerkannt werden muss. Der Satz, „der Mensch muss immer Zweck an sich selbst bleiben“, gilt uneingeschränkt für alle Rechtsgebiete, BVerfG vom 21.6.1977, BVerfGE 45, 187, 228. Das Persönlichkeitsrecht sichert den Einzelnen in diesem sozialen Geltungsanspruch, BGH vom 14.11.1995 (Willy Brandt), NJW 1996, 593. Der Geltungsanspruch kann vor allem durch öffentliche Äußerungen verletzt werden. Er schützt vor „Prangerwirkung“, die den Einzelnen aus der Gemeinschaft ausschließt, BVerfG vom 23.2.2000, NJW 2000, 2413, 2414.

2. Verletzende Inhalte

Gegenüber Äußerungen greift der Schutz des sozialen Geltungsanspruchs ein, weil diese einen bestimmten Inhalt haben. Die Schutzbedürftigkeit des Betroffenen ist umso höher, je stärker die Information geeignet ist, Prangerwirkungen hervorzurufen, zum Beispiel weil sie tief sitzende gesellschaftliche Tabus berührt.

Die öffentliche Beschädigung seines Ansehens kann einen Betroffenen in besonderer Schärfe, ja sogar existenziell verletzen, indem es ihn sozial ächtet und zum „gesellschaftlichen Tod“ führt. Im Mittelalter sollen manche Menschen am Pranger bewusstlos zusammengesunken sein, ohne dass ihnen ein körperliches Leid zugefügt worden war. Heute gehen Stigmatisierungen vielfach auf Veröffentlichungen der Medien zurück. Dann können sich gleich mehrere Faktoren zu einer Wirkungskette addieren, die für den Betroffenen verheerend wirken kann und immer wieder zu spektakulären Selbstmorden geführt hat (Uwe Barschel [1987], Raimund Harmsdorf [1998], David Kelly [2003], Jürgen W. Möllemann [2003]), dazu *Kepplinger Bitburger Gespräche* Jb 1999/I, S. 15, 25 ff.

Betroffene verfolgen die sie betreffende Berichterstattung besonders intensiv und halten sie für bedeutsamer als die Masse der übrigen Leser, Hörer und Zuschauer. Trotzdem unterstellen sie unbewusst, dass andere die Beiträge in gleicher Intensität aufnehmen und ihnen in gleicher Weise Bedeutung zumessen. Hinzu kommt die Überzeugung, dass die Medien andere Personen mehr beeinflussen als uns selbst.

Das Persönlichkeitsrecht schützt unter Umständen sogar vor zutreffenden Tatsachenangaben, wenn diese geeignet sind, den Betroffenen inakzeptabel zu stigmatisieren oder anzuprangern.

Die Lebach I-Entscheidung betraf einen verurteilten Straftäter, der vor der Entlassung aus dem Gefängnis stand und über dessen Tat das Fernsehen eine Sendung ausstrahlen wollte. Hier ergab sich die besondere Schwere aus einer extremen Stigmatisierungsgefahr. Die Sendung sollte bundesweit und zur besten Sendezeit gezeigt werden und konnte mit einer besonders hohen

Einschaltquote rechnen. Sie wollte den Betroffenen durch namentliches Nennen und das Zeigen von Bildern für jedermann identifizieren und begründete auch wegen der weiteren Umstände der Tat die Gefahr, dem Betroffenen jede Chance auf eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu nehmen, BVerfG vom 5.6.1973 (Lebach I), BVerfGE 35, 202, 226 ff.

Das Recht am Unternehmen bietet dagegen nach der Rechtsprechung grundsätzlich keinen Schutz gegenüber zutreffenden Tatsachenäußerung. Unternehmen müssen solche Beeinträchtigungen grundsätzlich hinnehmen, BGH vom 24.10.1961, BGHZ 36, 77, 80.

D. Schwere der Beeinträchtigung

Die Schwere der Beeinträchtigung hat eine große Bedeutung, insbesondere für die Gesamtabwägung. Je stärker die Beeinträchtigung ist, umso eher wird die Abwägung der beteiligten Interessen zugunsten des Verletzten ausfallen. Die Schwere der Verletzung ist jedoch nicht eindimensional messbar. Sie bestimmt sich nach zahlreichen unterschiedlichen Faktoren.

Die Schwere der Verletzung hängt einmal vom beeinträchtigten Persönlichkeitsgut ab. Weit verbreitet ist dazu die Unterscheidung zwischen Intim-, Privat- und Individualsphäre. Sie beruht auf der Überlegung, dass ein Betroffener typischerweise umso schutzwürdiger ist, je stärker sein „innerster Bereich“ betroffen wird.

Die Intimsphäre genießt als Kernbereich privater Lebensgestaltung absoluten Schutz, selbst überwiegende Interessen der Allgemeinheit können einen Eingriff nicht rechtfertigen, BVerfG vom 31.1.1973 (Tonbandaufnahmen), BVerfGE 34, 238, 245. Die Intimsphäre ist von den Gerichten bislang aber eng definiert worden und hat daher geringe praktische Bedeutung; zum Beispiel BGH vom 24.11.1987 (Büro-Sex), NJW 1988, 1984, 1985 (sexuelle Telefongespräche mit dem Ehepartner).

Eingriffe in die Privatsphäre sind vom Betroffenen eher hinzunehmen. „Privat“ sind in diesem Sinne beispielsweise der häusliche, familiäre und sonstige, der Öffentlichkeit entzogene Umkreis, der Gesundheitszustand sowie die Vermögensverhältnisse einer Person.

Die Individualsphäre betrifft schließlich die Beziehungen einer Person zu ihrer Umwelt, ihrem Beruf und ihrem Auftreten in der Öffentlichkeit. Eingriffe in diesen Bereich unterliegen nochmals geringeren Zulässigkeitshürden. Veröffentlichungen, die sich auf Angelegenheiten der Individualsphäre beziehen, sind grundsätzlich zulässig, soweit keine unwahren Tatsachenbehauptungen oder ehrverletzenden Äußerungen gemacht werden.

Das Sphärendenken versagt im Zusammenhang mit fortgesetzten Beeinträchtigungen, die einzeln für sich genommen unerheblich sind, sich aber in der Gesamtwirkung zu einer schwerwiegenden Verletzung addieren.

Der Beeinträchtigungsgrad kann von speziellen Eigenschaften des Betroffenen abhängen. Eine Öffentlichkeitswirkung kann umso tiefgreifender sein, je größer der Bekanntheitsgrad und die Reputation des Betroffenen sind und je stärker eine verletzende Äußerung aufgrund ihres Inhalts und der sonstigen Umstände in Erinnerung bleibt und zur Erörterung anreizt. Ebenso kann in Bezug auf die

zukünftigen Handlungsmöglichkeiten des Betroffenen beziehungsweise danach zu unterscheiden sein, in welchem Umfang er in seiner Persönlichkeitsentfaltung beeinträchtigt wird. Verletzungen können sowohl rein punktuell als auch in der gesamten Lebensperspektive treffen.

Verfälschende öffentliche Darstellungen sind umso schwerwiegender, je stärker sie die Gesamtpersönlichkeit, das wissenschaftliche Lebenswerk oder das Lebensbild eines Menschen betreffen. Besonders schwerwiegend sind Verletzungen, die einer Betroffenen die weitere Ausübung ihres Berufs unmöglich machen, BGH vom 26.1.1971 (Pariser Liebestropfen), NJW 1971, 698, 700 f. Im Extremfall nehmen sie einem früheren Straftäter sogar jede Resozialisierungschance und letztlich die Aussicht auf eine soziale Integration und ein „normales“ Leben, BVerfG vom 5.6.1973 (Lebach I), BVerfGE 35, 202, 226 ff. Die Beurteilung ändert sich, wenn die öffentliche Empörung aufgrund eines großen zeitlichen Abstands verblasst ist und der Täter kaum identifizierbar gemacht wird, BVerfG vom 25.11.1999 (Lebach II), NJW 2000, 1859, 1860 f.

Äußerungen in den Medien sind aufgrund ihrer Reichweite und der besonderen Autorität, die solchen Mitteilungen in der Regel beigemessen wird, für den Betroffenen typischerweise besonders schwerwiegend, BGH vom 22.12.1959 (Alte Herren), BGHZ 31, 308, 313; BVerfG vom 25.1.1961 (Auf der Wolga verhaftet), BVerfGE 12, 113, 130; BGH vom 21.6.1966 (Teppichkehrmaschine), NJW 1966, 2010, 2011.

Enthüllungen und Äußerungen beeinträchtigen umso stärker, je größer ihr Verbreitungsgrad beziehungsweise je höher der Marktanteil des Mediums, seine geographische Verbreitung und die konkret zu erwartende Auflage beziehungsweise Einschaltquote sind.

Die Schwere der Beeinträchtigung von Veröffentlichungen in den Medien hängt ebenso davon ab, in welchem Ausmaß der Betroffene identifiziert wird.

E. Legitimierende Interessen

Der Kreis der rechtlichen Interessen, die Beeinträchtigungen des Persönlichkeitsrechts legitimieren können, ist prinzipiell unbegrenzt.

In einer freiheitlichen Gesellschaft und im Interesse der Informations-, Meinungs- und Pressefreiheit muss es Personen und Medien erlaubt sein, Angelegenheiten zu thematisieren, an deren Veröffentlichung ein Informationsinteresse der Allgemeinheit besteht. Insbesondere hat der Einzelne keinen Anspruch, von anderen nur so dargestellt zu werden, wie er sich selbst sieht oder gesehen werden möchte, BVerfG vom 15.12.1999 (Caroline von Monaco), BVerfGE 101, 361, 380; BVerfG vom 10.7.2002 (Hingerl), NJW 2002, 3767, 3768. Ebensowenig kann es der Gemeinschaft grundsätzlich verboten sein, Informationen zu nutzen, die aus einer anderen Quelle als von dem Betroffenen selbst stammen. Wurde eine Information unter Verletzung des Selbstbestimmungsrechts erlangt, so ist dies im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, schließt eine Veröffentlichung aber nicht per se aus, zum Beispiel BGH vom 19.12.1978 (Abhöraffäre), BGHZ 73, 120, 128 ff.

I. Meinungsfreiheit

Ein wichtiges legitimierendes Interesse ist die Meinungsfreiheit (**Artt. 5 Abs. 1 Alt. 1 GG, 11 Abs. 1 Satz 1 GR-Charta**) des Sich-Äußernden. Das Interesse des Äußernden an der Zulässigkeit seiner Äußerung sind besonders groß

- wenn von ihm geäußerte Tatsachen der Wahrheit entsprechen
- wenn seine Äußerung sich auf das Äußern einer Meinung beschränkt.

Als ein rechtfertigendes Individualinteresse kommt aufseiten des Anspruchsgegners auch in Betracht, dass der Eingriff in fremde Selbstbestimmungsrechte Beweismittel zutage fördern soll, zum Beispiel durch das heimliche Beobachten des Betroffenen in seiner eigenen Wohnung mit Hilfe eines Spiegels, Mitschneiden privater Gespräche, Ablichten von Briefen und vertraulichen Schreiben etc. Der Persönlichkeitsschutz ist in diesen Fällen aber meist vorrangig, das stets existente schlichte Beweisinteresse reicht als solches zur Rechtfertigung nicht aus.

II. Presse-/Medienfreiheit

Bei Äußerungen von oder in Medien ist weiterhin die Presse-/Medienfreiheit (**Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 GG, Art. 11 Abs. 2 GR-Charta**) zu beachten. Medien haben aufgrund der Pressefreiheit das Recht, nach publizistischen Kriterien zu entscheiden, was sie des öffentlichen Interesses für wert halten und was nicht, BVerfG vom 15.12.1999 (Caroline von Monaco), BVerfGE 101, 361, 389. Sie sind daher bei der Auswahl, Gewichtung und Verbreitung von Nachrichten und Meinungen frei, BVerfG vom 2.4.1974 (Volksentscheid Baden-Württemberg), BVerfGE 37, 84, 91.

In Bezug auf personenbezogene Reportagen und das Persönlichkeitsrecht ist zu beachten, dass die Personalisierung ein grundsätzlich legitimes publizistisches Mittel zur Erregung von Aufmerksamkeit ist, BVerfG vom 15.12.1999 (Caroline von Monaco), BVerfGE 101, 361, 390.

III. „Selbstöffnung“

Der Betroffene kann eine beeinträchtigende Äußerung aufgrund seines eigenen öffentlichen Vorverhaltens ganz oder teilweise hinzunehmen haben, zum Beispiel BGH vom 5.5.1964 (Sittenrichter), NJW 1964, 1471, 1472. Wer sich selbst öffentlich äußert und so in die öffentliche Meinungsbildung eingreift, hat Reaktionen und Stellungnahmen zu seinem eigenen Vorstoß grundsätzlich zu dulden.

Die Selbstöffnung kann zum Beispiel in dem Abschluss von Exklusivverträgen über die Veröffentlichung privater Angelegenheiten, der Danksagungsanzeige in einer Zeitung oder in Liedtexten und öffentlichen Diskussionsbeiträgen eines bekannten Sängers bestehen. Ein solches Vorverhalten des Betroffenen kann dazu führen, dass er eine Berichterstattung hinnehmen muss, die er ohne dieses Vorverhalten nicht dulden müsste, BGH vom 25.10.2011 (Wenn Frauen zu sehr lieben), NJW 2012, 767 f. Rn. 12 f., Rn. 16.

IV. Öffentliches Informationsinteresse

Besteht ein öffentliches Informationsinteresse an der betreffenden Äußerung, so kann dies das Gewicht der Meinungsfreiheit oder der Pressefreiheit im Rahmen der Abwägung erhöhen und auf diese Weise zur Zulässigkeit der betreffenden Äußerung führen, BGH vom 25.10.2011 (Wenn Frauen zu sehr lieben), NJW 2012, 767, 769 f. Rn. 27.

Ein Interesse der Allgemeinheit an der Zulässigkeit der Äußerung besteht insbesondere, wenn die Äußerung

- wichtige Missstände aufdeckt.
- das Verhalten staatlicher Stellen betrifft („Machtkritik“).

Das öffentliche Informationsinteresse an Personen wird maßgeblich dadurch bestimmt, ob sie eine staatliche Amtsträgerfunktion haben und welche „Rolle in der Öffentlichkeit“ ihnen zukommt, BGH vom 7.7.2020 (Ehescheidung), NJW 2020, 3715, 3717 Rn. 19. Daraus ergibt sich eine typisierte Abstufung, BGH vom 14.3.2023 (Prominentes Unfallopfer), NJW 2023, 2479, 2482 Rn. 35. Das Interesse ist am schwächsten an Personen, die sich allein in einem privaten Umkreis bewegen. Es ist stärker in Bezug auf Menschen mit einer gesellschaftlichen Prominenz und schließlich im Zusammenhang mit Amtsträgern und Politikern besonders hoch. Es ist zugleich umso ausgeprägter, je exponierter die gesellschaftliche Prominenz oder die staatliche Funktion ist und je mehr sich darauf bezieht.

Daraus, dass sich Politiker in ihrer Privatsphäre mit politischen und gesellschaftlichen Fragen auseinandersetzen, folgt kein grundsätzliches Recht darauf, die Äußerungen abzuhören und zu veröffentlichen, BGH vom 19.12.1978 (Abhöraffäre), BGHZ 73, 120, 129 f. Die Gerichte sind in Bezug auf Politiker allerdings vergleichsweise schnell bereit, Vorgänge als nicht rein persönlich anzusehen und den Medien entsprechende Berichte zu erlauben.

Rein gewerbliche Interessen reichen grundsätzlich nicht aus, um eine Persönlichkeitsverletzung zu rechtfertigen. Dies gilt namentlich für das Interesse von Medien an der Verbreitung bloßer Sensationsnachrichten („Knüller“) zur Steigerung ihrer Verkaufszahlen, als auch für jede Form der persönlichkeitsbeeinträchtigenden Werbung.

F. Gesamtabwägung

Ein Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die berechtigten Belange der Medien und der Öffentlichkeit überwiegt, zum Beispiel BGH vom 6.12.2022 (Liebes-Aus), NJW 2023, 769, 772 Rn. 25 mwN. Im Rahmen der Abwägung müssen die Schwere des Persönlichkeitseingriffs, das Gewicht möglicher legitimierender Interessen sowie das Vorverhalten des Betroffenen, Handlungsalternativen des Verletzers und sonstige relevante Umstände im Einzelfall gegeneinander gewichtet werden. Ausgangspunkt der Abwägung ist das Ausmaß der

Persönlichkeitsbeeinträchtigung. Je stärker eine Beeinträchtigung ist, umso stärkere Anforderungen bestehen für eine etwaige Berechtigung des beeinträchtigenden Handelns aufseiten des Verletzers, BGH vom 19.12.1978 (Abhöraffäre), BGHZ 73, 120, 128; BGH vom 9.12.2003 (Luftbildaufnahmen II), NJW 2004, 762, 764. Bei der Abwägung räumen die Gerichte dem öffentlichen Informationsinteresse im Verhältnis zu anderen Rechtsgütern, insbesondere im Verhältnis zur persönlichen Ehre, einen besonders hohen Rang ein, BVerfG vom 15.1.1958 (Lüth), BVerfGE 7, 198, 208.

Eine wichtige Grundorientierung liefert die Art der Äußerung.

- Wenn jemand ausschließlich eine Meinung äußert, so ist sein Interesse an der Zulässigkeit der Äußerung besonders gewichtig. Ein Persönlichkeitsrechtlicher Schutz kommt nur ausnahmsweise in Betracht, hauptsächlich gegenüber der sogenannten Schmähkritik.
- Teilt der Äußernde wahre Tatsachen mit, so ist die Äußerung grundsätzlich zulässig und kann nur unter besonderen Voraussetzungen einen Persönlichkeitsrechtlichen Schutz auslösen, BGH vom 13.1.2015 (Filialleiter bei Promi-Friseur), NJW 2015, 776, 777 Rn. 15. Das Mitteilen von Wahrheiten dient der öffentlichen Meinungsbildung und muss erlaubt sein.

Stehen dagegen weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit der Tatsachenangabe fest, so haben die für die Zulässigkeit der Äußerung sprechenden Interessen ein geringeres Gewicht und der Persönlichkeitsrechtliche Schutz kommt eher in Betracht.

Ist die Äußerung nachweisbar falsch, so ist nochmals zu unterscheiden. Hat der Äußernde den Wahrheitsgehalt seiner Mitteilung überprüft und konnte er die Unrichtigkeit zum Zeitpunkt der Äußerung nicht erkennen, so kann er deshalb schutzwürdig sein und ein Persönlichkeitsrechtlicher Schutz des Betroffenen jedenfalls in Teilen ausscheiden. War dem Äußernden die Unwahrheit dagegen bekannt oder hätte er sie ohne Weiteres erkennen können, so haben die Schutzinteressen des Betroffenen in aller Regel Vorrang.